

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 785. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Änderung der Nr. 4.3.5 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

4.3.5 Altersgruppen

Die Verwendung der Begriffe Neugeborenes, Säugling, Kleinkind, Kind, Jugendlicher, **Heranwachsender** und Erwachsener ist an nachfolgende Zeiträume gebunden:

- Neugeborenes bis zum vollendeten 28. Lebenstag
- Säugling ab Beginn des 29. Lebensjahres bis zum vollendeten 12. Lebensmonat
- Kleinkind ab Beginn des 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kind ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Jugendlicher ab Beginn des 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- **Heranwachsender ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr**
- Erwachsener ab Beginn des 19. Lebensjahres

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Altersklasse bzw. einem Zeitraum ist das Alter des Patienten bei der ersten Inanspruchnahme bzw. am Tag der ersten Leistungsabrechnung im Kalendervierteljahr.

2. Aufnahme einer Nr. 15 in die Präambel 4.1 EBM

15. Die Gebührenordnungspositionen dieses Kapitels sind für Versicherte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig.

3. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04352 im Abschnitt 4.2.3 EBM

04352 Erhebung des vollständigen Entwicklungsstatus ~~eines Neugeborenen, Säuglings, Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen mit~~ bei Störungen im Bereich der Koordination, Visuomotorik, der kognitiven

Wahrnehmungsfähigkeit unter
Berücksichtigung entwicklungsneurologischer,
psychologischer und sozialer Aspekte

4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04353 im Abschnitt 4.2.3 EBM

04353 Orientierende Untersuchung der
Sprachentwicklung ~~eines Säuglings,~~
~~Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen~~

5. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04431 im Abschnitt 4.4.2 EBM

04431 Ausführliche neurologisch-motoskopische
Untersuchung ~~bei einem Säugling,~~
~~Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

6. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04434 im Abschnitt 4.4.2 EBM

04434 Elektroenzephalographische Untersuchung
~~bei einem Neugeborenen, Säugling,~~
~~Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

7. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04435 im Abschnitt 4.4.2 EBM

04435 Pädiatrische Kurz-Schlaf-EEG-Untersuchung
~~bei einem Neugeborenen, Säugling,~~
~~Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04437 im Abschnitt 4.4.2 EBM

04437 Zusatzpauschale Abklärung einer peripheren
neuromuskulären Erkrankung ~~bei einem~~
~~Neugeborenen, Säugling, Kleinkind, Kind~~
~~oder Jugendlichen~~

9. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04442 im Abschnitt 4.4.3 EBM

04442 Zusatzpauschale intensive,
aplasieinduzierende und/oder
toxizitätsadaptierte, antiproliferative
Behandlung ~~bei einem Säugling, Kleinkind,~~
~~Kind oder Jugendlichen~~

10. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04443 im Abschnitt 4.4.3 EBM

04443 Zusatzpauschale intensivierte Nachbetreuung nach Tumorbehandlung und/oder allogener(n) oder autologer(n) Transplantation(en) hämatopoetischer Stammzellen ~~bei einem Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

11. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04513 im Abschnitt 4.5.1 EBM

04513 Perkutane Gastrostomie ~~beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

12. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04514 im Abschnitt 4.5.1 EBM

04514 Zusatzpauschale **pädiatrische** Koloskopie ~~beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

13. Änderung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04515 im Abschnitt 4.5.1 EBM

- Ösophagus-Manometrie ~~bei einem Säugling, Kleinkind, Kind, oder Jugendlichen~~

14. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04516 im Abschnitt 4.5.1 EBM

04516 Zusatzpauschale **pädiatrische** Rektoskopie ~~beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

15. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04518 im Abschnitt 4.5.1 EBM

04518 Zusatzpauschale **pädiatrische** (Teil-)Koloskopie und/oder Sigmoidoskopie ~~beim Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen~~

16. Änderung des fünften und sechsten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04530 im Abschnitt 4.5.2 EBM

- Druckmessung an der Lunge mittels P0 I und Pmax und grafischer Registrierung bei Kindern ab dem 7. Lebensjahr, **und Jugendlichen und Heranwachsenden**,
- Bestimmung des Atemwegswiderstandes (Resistance) mittels Oszillations- oder Verschlussdruckmethode und fortlaufender graphischer Registrierung bei Kindern ab dem 7. Lebensjahr, **und Jugendlichen und Heranwachsenden**,

17. Änderung der Leistungslegende und des ersten und zweiten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04550 im Abschnitt 4.5.3 EBM

- 04550 Zusatzpauschale pädiatrische Rheumatologie **für die** Behandlung und/oder Betreuung eines **Säuglings, Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen Patienten** mit mindestens einer der nachfolgend genannten Indikationen:
- chronische Arthritis, Kollagenose, Vaskulitis,
 - systemische autoinflammatorische Erkrankung (z. B. periodisches Fiebersyndrom, PAPA, Blau-Syndrom, chronische Osteitis/Osteomyelitis),
 - andere entzündlich rheumatische Systemerkrankung (z. B. M. Behcet, Sarkoidose, chronische idiopathische Uveitis),
 - chronisches, funktionsbeeinträchtigendes, lokalisiertes oder generalisiertes Schmerzsyndrom mit Manifestation am Bewegungsapparat (Fibromyalgie),

Obligater Leistungsinhalt

- Kontinuierliche Betreuung eines Säuglings, Kleinkindes, Kindes, **oder Jugendlichen oder Heranwachsenden** mit chronischer rheumatischer Erkrankung,
- Erhebung der Krankheitsaktivität rheumatischer Erkrankungen bei Kindern, **und Jugendlichen und Heranwachsenden** mittels visueller Analogskala bzw. numerischer Ratingskala,

18. Änderung des zweiten und dritten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04551 im Abschnitt 4.5.3 EBM

- Erhebung des Juvenile Arthritis Disease Activity Score (JADAS) bei Kindern **und**, Jugendlichen **und Heranwachsenden** mit juveniler idiopathischer Arthritis und/oder
- Erhebung des JADAS und/oder JSpADA (Juvenile Spondyloarthritis Disease Activity Index) bei Kindern, **und** Jugendlichen **und Heranwachsenden** mit axialer Spondyloarthritis einschließlich ankylosierender Spondylitis (Morbus Bechterew) und/oder anderer juveniler Spondyloarthritis

19. Änderung des ersten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04551 im Abschnitt 4.5.3 EBM

- Erhebung der Krankheitsaktivität rheumatischer Erkrankungen bei Kindern, **und** Jugendlichen **und Heranwachsenden** mittels visueller Analogskala bzw. numerischer Ratingskala,

20. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04564 im Abschnitt 4.5.4 EBM

04564 Zusatzpauschale kindernephrologische Betreuung ~~eines Säuglings, Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen~~ bei Hämodialyse als Zentrums- bzw. Praxishämodialyse, Heimdialyse oder zentralisierter Heimdialyse, oder bei intermittierender Peritonealdialyse (IPD), einschl. Sonderverfahren (z. B. Hämofiltration, Hämodiafiltration nach der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V),

21. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04565 im Abschnitt 4.5.4 EBM

04565 Zusatzpauschale kindernephrologische Betreuung bei Durchführung einer Peritonealdialyse (CAPD oder CCPD) ~~eines Säuglings, Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen~~,

22. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04572 im Abschnitt 4.5.4 EBM

04572 Zusatzpauschale kindernephrologische
Betreuung ~~bei einem Neugeborenen,~~
~~Säugling, Kleinkind, Kind oder~~
~~Jugendlichen~~ bei LDL-Apherese gemäß Nr. 1
Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder
Behandlungsmethoden" der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses,

23. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 04573 im Abschnitt 4.5.4 EBM

04573 Zusatzpauschale kindernephrologische
Betreuung ~~bei einem Neugeborenen,~~
~~Säugling, Kleinkind, Kind oder~~
~~Jugendlichen~~ bei einer Apherese bei
rheumatoider Arthritis gemäß Nr. 1 Anlage I
"Anerkannte Untersuchungs- oder
Behandlungsmethoden" der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses,

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 785. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Entsprechend der Gebietsdefinition in der aktuell gültigen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer dürfen Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende behandeln. Ein Heranwachsender ist in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) jede Person, die das 18. Lebensjahr, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Anpassung des EBM an die Altersgruppe der Heranwachsenden für das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin gemäß der MWBO. Hierzu erfolgt die Aufnahme einer Definition für die Altersgruppe der Heranwachsenden gemäß § 1 Abs. 2 JGG in die Allgemeinen Bestimmungen 4.3.5. Ein Heranwachsender ist demzufolge ein Patient ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Des Weiteren wird eine neue Nr. 15 in die Präambel zu Kapitel 4 (Versorgungsbereich der Kinder- und Jugendmedizin) aufgenommen, mit der klargestellt wird, dass die Gebührenordnungspositionen (GOP) dieses Kapitels für Versicherte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig sind.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen der Altersgruppen in den Leistungslegenden und/oder Leistungsinhalten verschiedener GOP des Kapitels 4.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.